

## **Satzung**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Eis – und Mehrzweckzentrum Holzkirchen e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist 83607 Holzkirchen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Ziele des Vereins**

1. Der Verein führt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
2. Der Verein dient der Unterstützung und Förderung des Projekts „Eis- und Mehrzweckzentrum Holzkirchen“.
3. Zielsetzung und Zweck des Fördervereins wird insbesondere durch Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Körperschaften, Verbänden, Organisationen sowie öffentlich-rechtlichen Trägern verwirklicht.
4. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Die Beitrittserklärung muss schriftlich beim Vorstand erfolgen.
3. Der Austritt ist jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Jahresende möglich. Kündigung erfolgt durch eine formlose schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Eine Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen erfolgt nicht.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
5. Die Streichung der Mitgliedschaft kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung länger als drei Monate in Beitragsrückstand

ist.

#### **§ 4 Rechte der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied erklärt sich bei der Aufnahme bereit, dass seine Daten für die Verwaltung des Vereins gespeichert werden. Eine Weitergabe der Daten durch den Verein ist nicht zulässig.
2. Jedem Mitglied steht das aktive und passive Wahlrecht zu.

#### **§ 5 Mitgliederbeiträge**

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Er wird einmal jährlich nach dem Erhalt der Beitrittserklärung beziehungsweise zu Beginn des Kalenderjahres durch Lastschriftverfahren erhoben. Mit Beitrittserklärung wird zugleich das Einverständnis gegeben, dass der Mitgliedsbeitrag jährlich durch Lastschriftverfahren erhoben wird.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

#### **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich abzuhalten und möglichst zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres einzuberufen. Die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung muss als Tagesordnungspunkte einen Tätigkeitsbericht und einen Kassenbericht enthalten.
2. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
3. Die Versammlung hat im Falle der Vorstandswahl über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.
4. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei nicht im Vorstand angehörige Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren.
5. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen bekannt zu geben. Mitglieder können schriftlich oder per E-Mail zur Mitgliederversammlung eingeladen werden.
6. Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, dass vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
7. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens drei der anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
8. Es entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen und bei schriftliche Abstimmung ungültig abgegebene Stimmen

zählen für die Mehrheiten nicht.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem(r) Vorsitzenden, dem(r) zweiten Vorsitzenden, dem(r) Schriftführer(in), dem(r) Kassier(in) sowie bis zu vier Beisitzer.
2. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
3. Das Amt eines Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein oder durch Abwahl.
4. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
5. Der Vorstand entscheidet über die Mittelvergabe mit einfacher Mehrheit. Der Verein wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jeder Vorstand hat Einzelvertretungsbefugnis.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zu der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied aus den Reihen der Mitglieder berufen.

## **§ 9 Satzungsänderungen, Verschmelzung und Auflösung**

1. Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von zwei anwesenden Drittel der Stimmberechtigten notwendig.
2. Bei Verschmelzung mit einem anderen Förderverein, fällt das Vermögen dem aufnehmenden Förderverein für gemeinnützige Zwecke zu.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

## **§ 10 Liquidatoren**

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abweichend bestimmt.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am ..... beschlossen.

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt: